

Das neue Wasserhaushaltsgesetz und das sächsische Wassergesetz

Informationsveranstaltung am 25. Februar 2010



Gliederung

- I. Allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz und Auswirkungen auf die landesrechtlichen Möglichkeiten (RL 41)
- II. Anpassung des sächsischen Landeswasserrechts an das neue WHG (RL 41)
- III. Allgemeine Ausführungen zum Inhalt/zur Gestaltung des Einführungserlasses und der nichtamtlichen Zusammenschreibung (41/Br)
- IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und Zusammenspiel mit dem SächsWG
 - 1. Kurzüberblick/Kernstück des WHG 2010 (41/Br)
 - 2. Allgemeine Bestimmungen – §§ 1-5 WHG (41/Br)
 - 3. Bewirtschaftung von Gewässern – §§ 6-49 WHG (41/Br, RL 41, 41/Je)
davon §§ 6-24 und 46-49 WHG (41/Br) und §§ 25-42 WHG (41/Je)

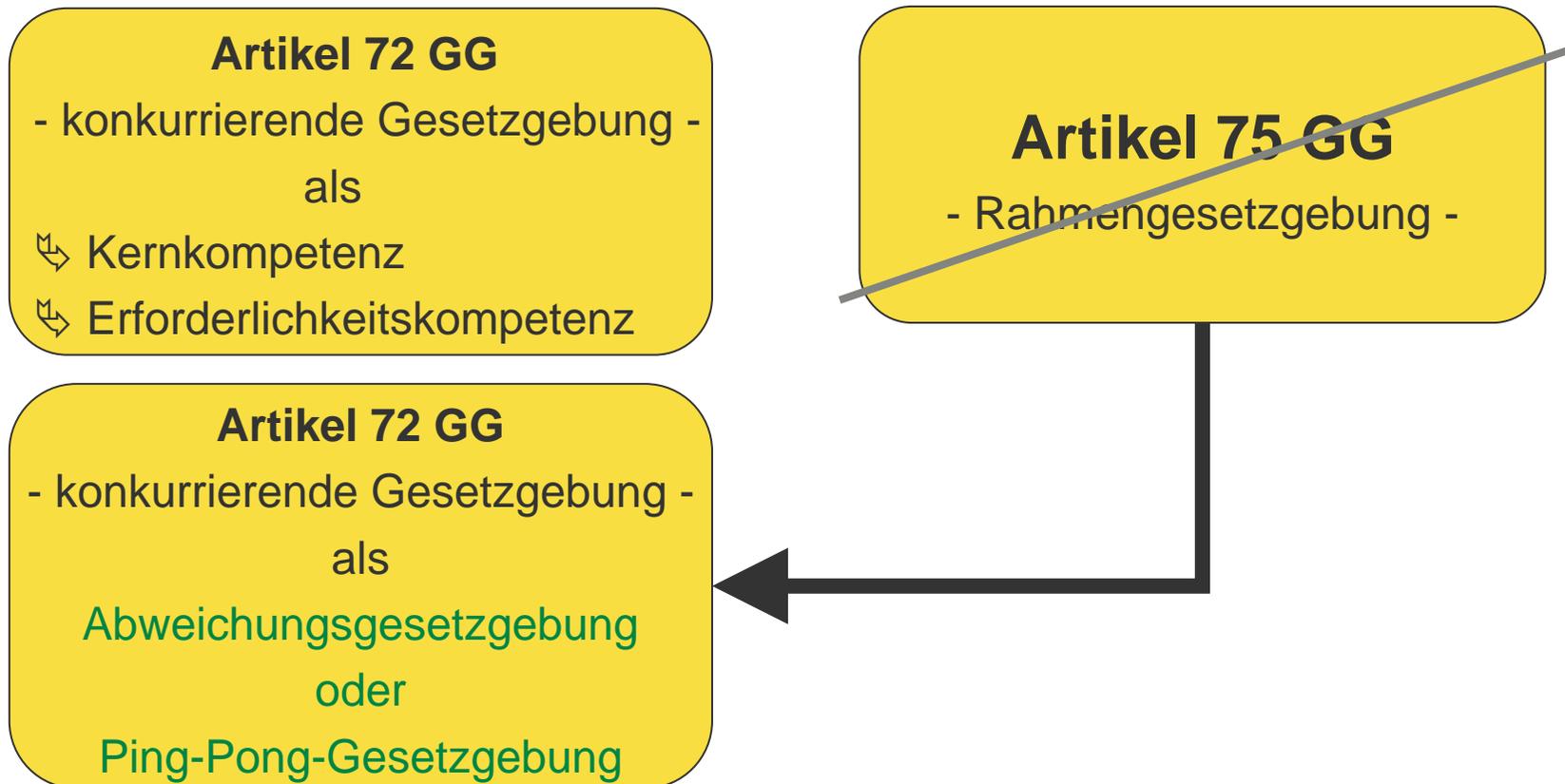
Gliederung

- 4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (41/Br, 41/Brü, 41/Jd)
davon §§ 50-53, 62-71 und 82-95 WHG (41/Br); §§ 54-61 WHG (41/Brü) und
72-81 WHG (41/Jd)
- 5. Entschädigung, Ausgleich – §§ 96-99 WHG (41/Br)
- 6. Gewässeraufsicht – §§ 100-102 WHG (41/Br)

- V. Zusammenfassung (RL 41)
- VI. Ausblick (RL 41)

I. Allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz und Auswirkungen auf die landesrechtlichen Möglichkeiten

Föderalismusreform



I. Allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz und Auswirkungen auf die landesrechtlichen Möglichkeiten

Abweichungsgesetzgebung – Artikel 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die **Länder die Befugnis** zur Gesetzgebung, **solange und soweit** der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

...

(3) **Hat der Bund** von seiner Gesetzgebungszuständigkeit **Gebrauch gemacht**, können die Länder durch Gesetz hiervon **abweichende Regelungen** treffen über:

...

5. den **Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen)**;

...

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate [Karenzzeit] nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 **geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor** [Anwendungsvorrang, nicht (!) Geltungsvorrang].

...

I. Allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz und Auswirkungen auf die landesrechtlichen Möglichkeiten

Verhältnis zur Kern- und Erforderlichkeitskompetenz

- Allen Kompetenztypen ist gemeinsam, dass die Länder die Kompetenz zur Gesetzgebung haben, **solange** und **soweit** der Bund hiervon keinen Gebrauch gemacht hat.
- Kern- und Abweichungskompetenz sind an keine Erforderlichkeitsprüfung oder sonstigen Kompetenzausübungsvoraussetzungen geknüpft.
- Gebrauchmachen von der Kern- oder Erforderlichkeitskompetenz führt zur Sperrwirkung für die Länder – **Landesgesetze unzulässig und nichtig**.
- Bei Abweichungskompetenz genießt **jeweils späteres Recht nur Anwendungsvorrang**; **Ausnahme** im Bereich der abweichungsfesten Kerne
 - Kompetenztypen stehen in einem „Stufenverhältnis“ sui generis zueinander,
 - das auf die Frage, **ob** und **inwieweit** der Bund von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, einwirkt.

I. Allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz und Auswirkungen auf die landesrechtlichen Möglichkeiten

Verhältnis zur Kern- und Erforderlichkeitskompetenz

- I **Gebrauchmachen** liegt vor, wenn Bundesrecht eine bestimmte Frage ausdrücklich – auch negativ –, sei es durch absichtsvollen Regelungsverzicht oder durch „beredtes Schweigen“ geregelt hat oder wenn dem Gesetz durch Gesamtwürdigung des Normenbestands oder seiner Gesamtkonzeption zu entnehmen ist, dass eine erschöpfende, d. h. abschließende Regelung gewollt ist. [Vermutung bei Kern- und Erforderlichkeitskompetenz]

- I **Teilweises Gebrauchmachen** liegt vor, wenn das Bundesrecht ausdrücklich nur Teile eines Sachgebiets regelt, ihm durch Auslegung zu entnehmen ist, dass eine abschließende erschöpfende Regelung nicht gewollt ist. So liegt der Fall auch, wenn die Bundesregelung Vorbehalte (Ermächtigungen, Blankettnormen) zugunsten der Landesgesetzgebung enthält, insbesondere landesrechtliche Vorschriften für fortgeltend oder „unberührt“ erklärt oder auf sie verweist.

I. Allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz und Auswirkungen auf die landesrechtlichen Möglichkeiten

Bedeutung der Länderöffnungsklauseln und Abweichungskompetenz

Arten von Länderöffnungsklauseln

- Die Länder können ... ausnehmen/erstrecken auf/abweichende Regelungen erlassen/getroffen werden
(§§ 2 Abs. 2; 25 Abs. 1 Satz 3; **38 Abs. 3 Satz 3**; 49 Abs. 4)
- Die Länder können bestimmen/regeln, dass ... oder durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass ...
(§§ 40 Abs. 1 Satz 3; 43 Abs. 1 Satz 1; 46 Abs. 3; 60 Abs. 4; 68 Abs. 2 Satz 2)
- Unberührtheitsklauseln
Soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist; sofern das Landesrecht dies bestimmt; weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt
(§§ 26 Abs. 1 Satz 1; **38 Abs. 4 Nr. 3**; 40 Abs. 4 Satz 1; 41 Abs. 1 Satz 3; 58 Abs. 1; 62 Abs. 5)
- „schlichte“ Verweise ins Landesrecht
Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften (§ 4 Abs. 5)

I. Allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz und Auswirkungen auf die landesrechtlichen Möglichkeiten

Bedeutung der Länderöffnungsklauseln und Abweichungskompetenz

Verfassungsrechtlicher Grundsatz

Der einfache Gesetzgeber kann Verfassungsrecht – hier: Abweichungskompetenz – nicht ändern

➔ Länderöffnungsklauseln „Länder können ... abweichende Regelungen erlassen/treffen“ verfassungswidrig?

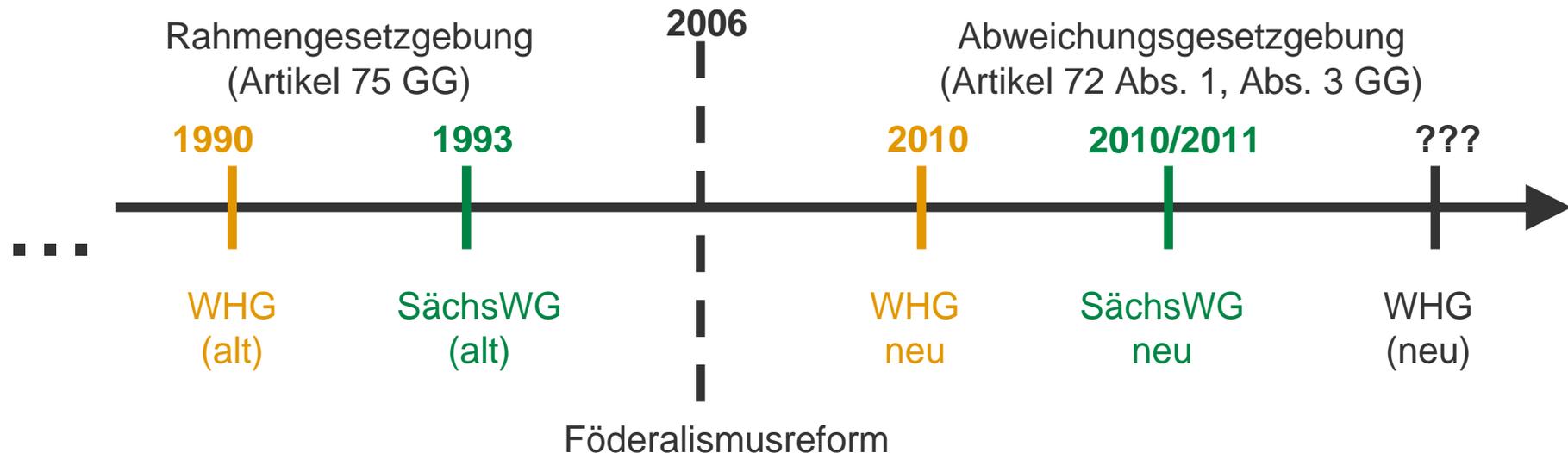
NEIN , alle Länderöffnungsklauseln zeigen (nur) an, dass die Bundesregelung nicht abschließend ist (Artikel 72 Abs. 1 GG)

ABER , im Falle obiger Formulierung der Länderöffnungsklausel ist Erlass „wiederholenden Landesrechts“ erforderlich (**str.**)

➔ der Bund hat zunächst geregelt „solange“, aber nur „soweit“ bis Land abweichend regelt

I. Allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz und Auswirkungen auf die landesrechtlichen Möglichkeiten

Lex-Posterior-Regel (Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 GG)



- das spätere Bundes-/Landesrecht genießt nur Anwendungsvorrang; wird das spätere Recht beseitigt, kommt das frühere Recht wieder zur Anwendung
- für die Frage früheres/späteres Recht kommt es auf den Zeitpunkt der Verkündung an
- rückwirkendes In-Kraft-Setzen ist nicht nur praktisch schwierig, sondern könnte in verfassungswidriger Weise gegen die Posterior-Regel verstoßen (**str.**)

I. Allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz und Auswirkungen auf die landesrechtlichen Möglichkeiten

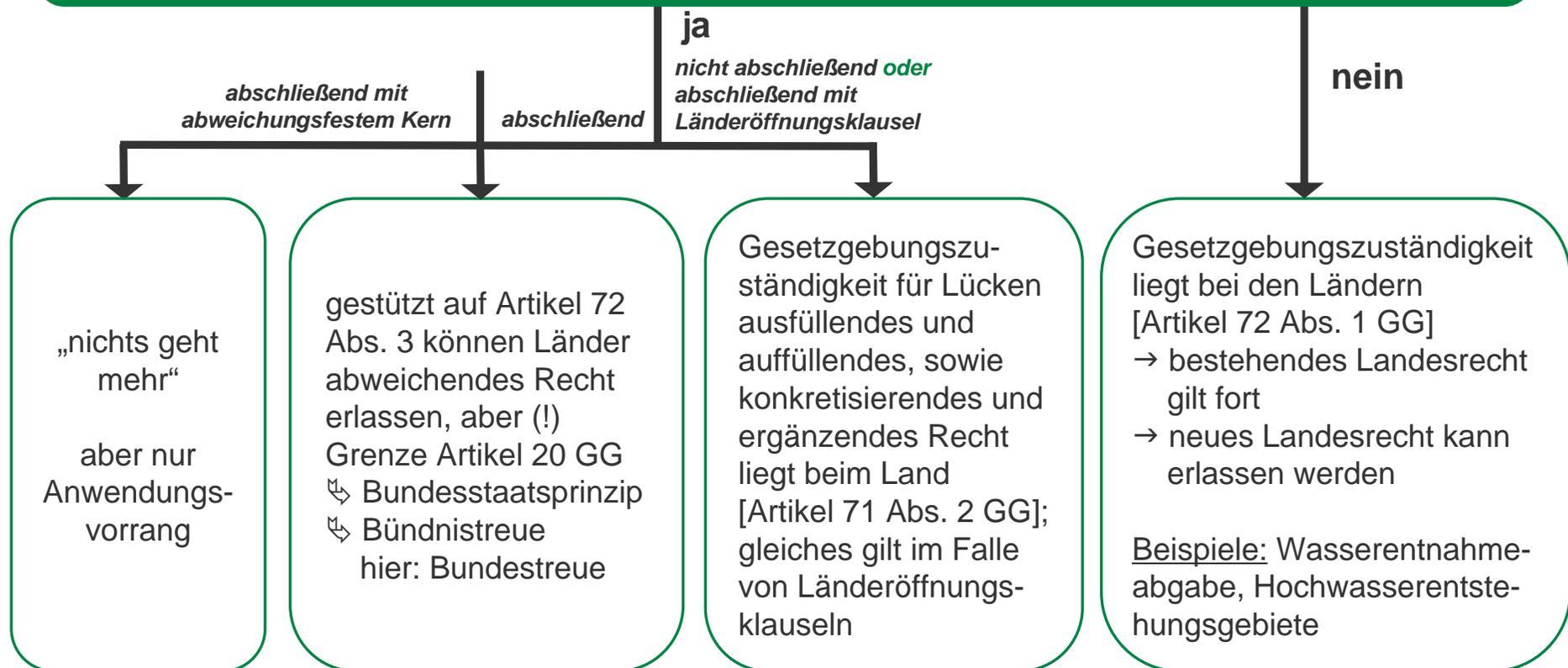
Abweichungsgesetzgebung und weitere Rechtsfragen

1. Sind abweichende Landesregelungen kenntlich zu machen?
Zitiergebot (-), aber Grundsatz der Rechtsklarheit und gemäß Entschließung im Rahmen der Föderalismusreform zur Dokumentation der Abweichungsgesetzgebung
(letzteres bezieht sich nur auf die „echte“ Abweichung nach Artikel 72 Abs. 3 GG)
2. Übernahme (1 : 1) von Bundesrecht / Beibehaltung gleichlautender Landesregelungen als „Abweichungsrecht“
➔ Problem: Instanzenzug → Revisibilität
3. Verfahrensrecht ungeachtet Beschluss – BRDRs. 462/06 nicht abweichungsfest – kein Regelungswille im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 GG
4. Auch außerhalb der abweichungsfesten Kerne kein schrankenloses Abweichungsrecht (Bundesstaatsprinzip → Bündnistreue → Kompetenzausübungsschranke; s. hierzu Prof. Spannowsky UPR 2007, 41 ff. (zu Artikel 72 Abs. 3 Nr. 4 GG))

I. Allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz und Auswirkungen auf die landesrechtlichen Möglichkeiten

Prüfungsschema zur Fortgeltung von Landesrecht

**Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht?
In welchem Umfang hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit
Gebrauch gemacht?**



II. Anpassung des sächsischen Landeswasserrechts an das neue WHG

Anpassung des sächsischen Landeswasserrechts an das neue WHG erfolgt in zwei Stufen

1. Stufe

- ➔ wichtige Vorschriften sollen durch „Vorschaltnovelle“ aufrecht erhalten werden.
 - ↳ Fortführung des gegenwärtigen Schutz- und Regelungsniveaus

Verfahren:

- ➔ Freigabe des „Anpassungsgesetzes“ zur Anhörung durch das Kabinett am 15. Dezember 2009 erfolgt
- ➔ Anhörung am 15. Januar 2010 abgelaufen
- ➔ Kabinettsbefassung „Einbringung in den Landtag“ am 9. Februar 2010 erfolgt
- ➔ UAL befasst sich am 26. Februar 2010 mit dem Anpassungsgesetz

II. Anpassung des sächsischen Landeswasserrechts an das neue WHG

Anpassung des sächsischen Landeswasserrechts an das neue WHG erfolgt in zwei Stufen

Parallel dazu Neufassung der Wasserzuständigkeitsverordnung

1. zur Anhörung bis 24. März 2010
↳ Ziel: gleichzeitiges Inkrafttreten mit Anpassungsgesetz
2. enthält keine Zuständigkeitsänderungen

II. Anpassung des sächsischen Landeswasserrechts an das neue WHG

Anpassung des sächsischen Landeswasserrechts an das neue WHG erfolgt in zwei Stufen

2. Stufe: große Novelle des SächsWG

- ⇒ umfassende Bereinigung des Landesrechts im Laufe dieser Legislaturperiode; mit den Arbeiten wurde bereits begonnen
- ⇒ Aufhebung der Doppelregelungen und unzulässigen Abweichungen
- ⇒ Neustrukturierung in Anlehnung an das WHG
- ⇒ sichtbar gewordenen Novellierungsbedarf aufgreifen
- ⇒ aufgetretene Unklarheiten beseitigen

III. Allgemeine Ausführungen zum Inhalt/zur Gestaltung des Einführungserlasses und der nichtamtlichen Zusammenschreibung

⇒ **Rechtsslage zwischen 01.03.2010 und Inkrafttreten des Anpassungsgesetzes:**

↳ **Verweise ins WHG sind während der Übergangsphase als Verweise in das WHG alt zu lesen**

↳ **Rechtsauffassung BMU zum Zusammenspiel zwischen neuem WHG und Landesrecht:**

abweichendes Landesrecht, das nicht stoff- oder anlagenbezogen ist, gilt fort, wenn wie z. B. in § 38 WHG durch Öffnungsklauseln zu erkennen gegeben hat, dass entgegenstehendes Landesrecht nicht verdrängt wird

III. Allgemeine Ausführungen zum Inhalt/zur Gestaltung des Einführungserlasses und der nichtamtlichen Zusammenschreibung

WHG neu	SächsWG	Bemerkung
<p>§ ...</p> <p>→ ab 01.03.2010 geltendes Recht</p>	<p>§ ...</p> <p>→ entsprechend der Gliederung des Bundesrechts zugeordnetes Landesrecht</p> <p>↪ fortgeltendes Landesrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Normaldruck – Kursivdruck, wenn Doppelregelung dem Inhalt nach (hier fällt Entscheidung im Rahmen der großen Novelle, ob bzw. in welchem Umfang Streichung erfolgt) <p>↪ durch Bundesrecht verdrängt = einfach durchgestrichen</p> <p>↪ unzulässige Abweichung = doppelt durchgestrichen</p> <p>→ soweit Landesrecht keinem Regelungsbereich zugeordnet werden kann → am Ende der Synopse</p>	<p>§ ... des Anpassungsgesetzes und Auszug aus Begründung sowie kurze Erläuterung zur Einordnung</p>

⇒ Vorbehalt der Änderung/Ergänzung auch nach Einstellung auf Internetseite des SMUL

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

1. Kurzüberblick/Kernstück des WHG 2010

⇒ aus 45 bzw. 82 Paragrafen (eingeschlossen der zwischengeschobenen Normenparagrafen) des WHG alt



106 Paragrafen WHG neu

⇒ aus sechs Teilen des alten WHG sind sechs in Abschnitte gegliederte Kapitel geworden

- ▶ Allgemeine Bestimmungen des Kapitels 1 (§§ 1-5)
- ▶ Bewirtschaftung von Gewässern – Kapitel 2 (§§ 6-49)
- ▶ Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen – Kapitel 3 (§§ 50-95)
- ▶ Regelungen über Entschädigung, Ausgleich – Kapitel 4 (§§ 96-99)
- ▶ Gewässeraufsicht – Kapitel 5 (§§ 100-102)
- ▶ Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen – Kapitel 6 (§§ 103-106)

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

1. Kurzübersicht/Kernstück des WHG 2010

- ⇒ Katalog der Begriffsbestimmungen erweitert
- ⇒ Rechtslage zum Eigentum an Gewässern wird klargestellt
- ⇒ das Zulassungssystem für wasserwirtschaftliche Vorhaben wird harmonisiert
- ⇒ Festschreibung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens
- ⇒ Umsetzung EG-Recht (WRRL, GrundwasserRL und HochwasserRL)
- ⇒ Erweiterung der Vorschriften über die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer
- ⇒ erstmalig einheitliche Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung, des Heilquellenschutzes u. des Rechts der Abwasserbeseitigung geregelt
- ⇒ Schutzkonzept für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in Grundsätzen beschrieben
- ⇒ Inhalt und Abwicklung von Entschädigungs- und Ausgleichsansprüchen geregelt
- ⇒ Gewässeraufsicht

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

2. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-5 WHG)

Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen, die für Wasserrecht von Bedeutung sind, werden vor die Klammer gezogen.

⇒ § 1 WHG: Der Zweck des Gesetzes wird ausdrücklich festgeschrieben

„durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage der Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“

↳ keine rechtliche Wirkung

↳ Auslegungshilfe?



SächsWG enthält keine entsprechende Vorschrift!

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

2. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-5 WHG)

⇒ § 2 WHG: Anwendungsbereich ist im Wesentlichen unverändert geblieben.

- ↳ Klarstellung, dass auch Teile der Gewässer vom Anwendungsbereich erfasst werden
- ↳ beispielhafte Aufzählung, welche Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind und damit durch Länder vom Anwendungsbereich ausgenommen werden können



§ 1 SächsWG gilt als ergänzendes Landesrecht fort.

- ↳ auch für SächsWG muss Anwendungsbereich normiert werden
- ↳ Soweit bereits von der durch § 1 Abs. 2 WHG (alt) eingeräumten Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht wurde, gelten entsprechende landesrechtliche Vorschriften nach Inkrafttreten des neuen WHG fort.

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

2. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-5 WHG)

⇒ § 3 WHG: Definiert die Begriffe, die von zentraler Bedeutung sind, insbesondere in Angleichung an die WRRL.

- ↪ bisherige Legaldefinitionen werden übernommen
(§ 1 Abs. 1 und 4; § 7a Abs. 5 WHG a. F. = Nr. 1-3; 11, 13-15)
- ↪ ergänzt um neue Begriffsbestimmungen = Nr. 4-10 und 12
- ↪ nur für einzelne Bereiche des neuen WHG maßgebende Begriffe werden in den betroffenen Abschnitten definiert
(z. B. § 36 Satz 2; § 53 Abs. 1 und die §§ 54 und 71 WHG)



§ 2 SächsWG gilt – mit Ausnahme der Definition zu künstlichen Gewässern in Satz 2 als ergänzendes Landesrecht fort.

↳ Definition künstliches Gewässer wird durch § 3 Nr. 4 WHG neu ersetzt.

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

2. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-5 WHG)

⇒ § 4 WHG: Hier beinhaltet das WHG erstmals explizit Vorschriften über das Eigentum an Gewässern und die Schranken des Grundeigentums.

- ↳ Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und dem Grundwasser werden die Eigentumsfähigkeit abgesprochen
- ↳ Duldungspflicht eines Gewässereigentümers oder Nutzungsberechtigten



§ 26 Abs. 1 Satz 1 SächsWG: „Das Eigentum an einem Gewässer beschränkt sich auf das Gewässerbett.“

- ↳ über das Bundesrecht hinausgehende Feststellung, dass das Gewässerbett selbst eigentumsfähig ist
- ↳ Vorschrift gilt für alle oberirdischen Gewässer i. S. des § 3 Nr. 1 WHG und damit u. a. auch für das Wasser stehender Gewässer.

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

3. Bewirtschaftung von Gewässern (Kapitel 2)

→ beinhaltet für alle Gewässer übergreifende Bewirtschaftungsregeln

a) *Gemeinsame Bestimmungen (§§ 6-24 WHG)*

⇒ hierzu gehören die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 6 und 7 WHG) und die öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (§§ 8-24 WHG)

↳ wirklich signifikante Neuerungen sind zahlenmäßig gering
→ § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht nur für das Einleiten (wie § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG a. F.), sondern auch das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser = echte Wasserbenutzung ausgeübt

↳ Genehmigungspflicht gilt generell und nicht bloß unechter Benutzungstatbestand nach § 3 Abs. 2 WHG a. F.



Abgrenzung zu § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG:

= Genehmigung nur dann, wenn sich das Einbringen nachteilig auf Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann



§ 11 SächsWG gilt als ergänzendes Landesrecht fort.

↳ Anwendung der Bestimmungen über die Benutzung der Gewässer auch in den dort genannten Fallgruppen.

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

3. Bewirtschaftung von Gewässern (Kapitel 2)

→ beinhaltet für alle Gewässer übergreifende Bewirtschaftungsregeln

a) *Gemeinsame Bestimmungen (§§ 6-24 WHG)*

⇒ Die möglichen Arten der Zulassung für eine Gewässerbenutzung sind grundsätzlich unverändert geblieben

↳ Erlaubnis und Bewilligung = § 8 WHG

↳ neu: gehobene Erlaubnis = § 15 WHG

▶ Öffentliches Interesse bzw. berechtigtes Interesse der Gewässerbenutzer?

▶ **Ausnahmsweise** als Einzelfallentscheidung, in die vorab das SMUL einzubinden ist

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

3. Bewirtschaftung von Gewässern (Kapitel 2)

→ beinhaltet für alle Gewässer übergreifende Bewirtschaftungsregeln

a) *Gemeinsame Bestimmungen (§§ 6-24 WHG)*

⇒ neu: Grundsatz „Not kennt kein Gebot“, wonach es keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf, wenn der drohende Schaden schwerer wiegt als die ohne vorherige Zulassung erfolgte nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaft (§ 8 Abs. 2 WHG)



- §§ 46b bis h SächsWG gelten als ergänzendes Landesrecht fort.
- im Übrigen siehe Synopse

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

3. Bewirtschaftung von Gewässern (Kapitel 2)

→ beinhaltet für alle Gewässer übergreifende Bewirtschaftungsregeln

a) *Gemeinsame Bestimmungen (§§ 6-24 WHG)*

Alte Rechte und Befugnisse (§§ 20,21 WHG)

- ▶ Das bisherige **System zur Anerkennung alter Rechte** (DDR und Königreich Sachsen) gilt unverändert fort
- ▶ WICHTIG: § 20 Abs. 1 a. E.: **Stichtag 1. Juli 1990** wird im Bundesrecht festgeschrieben



- ▶ Die Anmeldung alter Rechte wird bundesweit angeordnet (§ 21 Abs. 1)
- ▶ Dies hat für Sachsen keine Folgen, da unsere Anmeldung fortgilt (Abs. 2)

↳ kein Handlungsbedarf für **Bürger**

↳ kein Handlungsbedarf für **Verwaltung**

- ⇒ **Exkurs: § 104: Erlaubnisse und Bewilligungen** nach altem WHG **gelten** als Erlaubnisse und Bewilligungen nach neuem WHG **fort**

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

3. Bewirtschaftung von Gewässern (Kapitel 2)

→ beinhaltet für alle Gewässer übergreifende Bewirtschaftungsregeln

a) *Gemeinsame Bestimmungen (§§ 6-24 WHG)*

⇒ Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung (§ 23 WHG)

↳ umfassende Verordnungsermächtigung zum Erlass von
Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung



Erweiterungen in zweifacher Hinsicht gegenüber bisheriger Rechtslage:

- Rechtsverordnung nach § 6a WHG a. F.
nur zulässig, wenn es zur Umsetzung von EG-Recht notwendig war;
sie können jetzt auch gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 WHG erlassen
werden, wenn sie **auch** diesem Zweck dienen

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

3. Bewirtschaftung von Gewässern (Kapitel 2)

→ beinhaltet für alle Gewässer übergreifende Bewirtschaftungsregeln

a) *Gemeinsame Bestimmungen (§§ 6-24 WHG)*

- EG-Vorgaben können nun nicht mehr nur in den Fällen des § 6a WHG a. F., sondern in allen Fällen des § 23 Abs. 1 Nr. 1-12 WHG mittels Rechtsverordnung umgesetzt werden
- Recht der wassergefährdenden Stoffe (§§ 19a bis 19l WHG a. F.) generell stark beschnitten und von Gesetzes- auf Verordnungsebene herabgestuft.



Achtung:

Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Bundesverordnungen in dem Regelungsbereich des § 23 WHG gelten die bestehenden und künftigen landesrechtlichen Vorschriften, soweit sie den Vorgaben des WHG entsprechen.

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

3. Bewirtschaftung von Gewässern (Kapitel 2)

→ beinhaltet für alle Gewässer übergreifende Bewirtschaftungsregeln

Gemein- und Anliegergebrauch (§§ 25-26 WHG)

⇒ Gemeingebrauch → unverändert

↳ wegen der Länderöffnungsklausel (§ 25 Abs. 1 Satz 1) gelten §§ 34 und 37a SächsWG unverändert fort

⇒ Eigentümer- und Anliegergebrauch (§ 26)

↳ inhaltlich unverändert, zukünftig aber direkte Anwendung des Bundesrechts

↳ **Landesrecht bleibt für Hinterlieger ergänzend in Kraft**

⇒ Schiff- und Floßfahrt (außerhalb der Bundeswasserstraßen)

↳ §§ 36, 37 SächsWG bleiben unverändert erhalten, da sich der Bund auf Bundeswasserstraßen beschränkt

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

3. Bewirtschaftung von Gewässern (Kapitel 2)

→ beinhaltet für alle Gewässer übergreifende Bewirtschaftungsregeln

Bewirtschaftung (§§ 27-32)

- ⇒ Bewirtschaftungsziele (§ 27) → unverändert

- ⇒ Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer (§ 28)

- ⇒ Fristen (§ 29)

- ⇒ Abweichende Bewirtschaftungsziele, Ausnahmen (§§ 30,31)
 - ↳ (vorl.) durch Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne erfolgt

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

3. Bewirtschaftung von Gewässern (Kapitel 2)

→ beinhaltet für alle Gewässer übergreifende Bewirtschaftungsregeln

Mindestwasser und Durchgängigkeit (§§ 33, 34 WHG)

⇒ **§ 33 WHG:** „Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung).“

↳ entspricht § 42a Abs. 1 Satz 1 SächsWG (alt)

↳ aber § 42a Abs. 1 Satz 2 SächsWG (alt) fehlt

⇒ **§ 42a Abs. 1 SächsWG (neu):** „Die Mindestwasserführung wird **unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse** durch die zuständige Wasserbehörde in der Zulassungsentscheidung unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit ...“

↳ **Der materielle Prüfungsmaßstab bleibt in Sachsen unverändert.**

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

3. Bewirtschaftung von Gewässern (Kapitel 2)

→ beinhaltet für alle Gewässer übergreifende Bewirtschaftungsregeln

Wasserkraftnutzung (§ 35 WHG)

⇒ **§ 91a SächsWG** wird unverändert übernommen und als **§ 42b** fortgeführt:

↳ Absatz 3: Anzeige der Wiederinbetriebnahme → wie bisher

↳ Absatz 4: Zerstörung bei Naturkatastrophen → wie bisher

⇒ **§ 35 Abs. 2 WHG**: nachträgliche Anordnungen

↳ bisher keine ausdrückliche (Sonder-)Regelung für WKA

↳ aber üblich bei Anerkennung alter Rechte nach § 5 WHG (alt)

↳ keine Änderung der Rechtslage; ausstehende Anordnungen sind nachzuholen

⇒ **§ 35 Abs. 3 WHG: Prüfung der Querbauwerke hinsichtlich (neuer) WKA**

„Rückbau ... auch langfristig nicht vorgesehen“

↳ Gegenstand des 2. Bewirtschaftungsplans/Maßnahmeprogramms

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

3. Bewirtschaftung von Gewässern (Kapitel 2)

→ beinhaltet für alle Gewässer übergreifende Bewirtschaftungsregeln

Anlagengenehmigung

⇒ **§ 36 WHG** enthält (nur) materielle Anforderungen an Anlagen:

↳ § 91 SächsWG ergänzt das Verfahrensrecht (Anlagengenehmigung)

↳ gilt unverändert fort

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

3. Bewirtschaftung von Gewässern (Kapitel 2)

→ beinhaltet für alle Gewässer übergreifende Bewirtschaftungsregeln

Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG)

Zu § 38 (Gewässerrandstreifen)

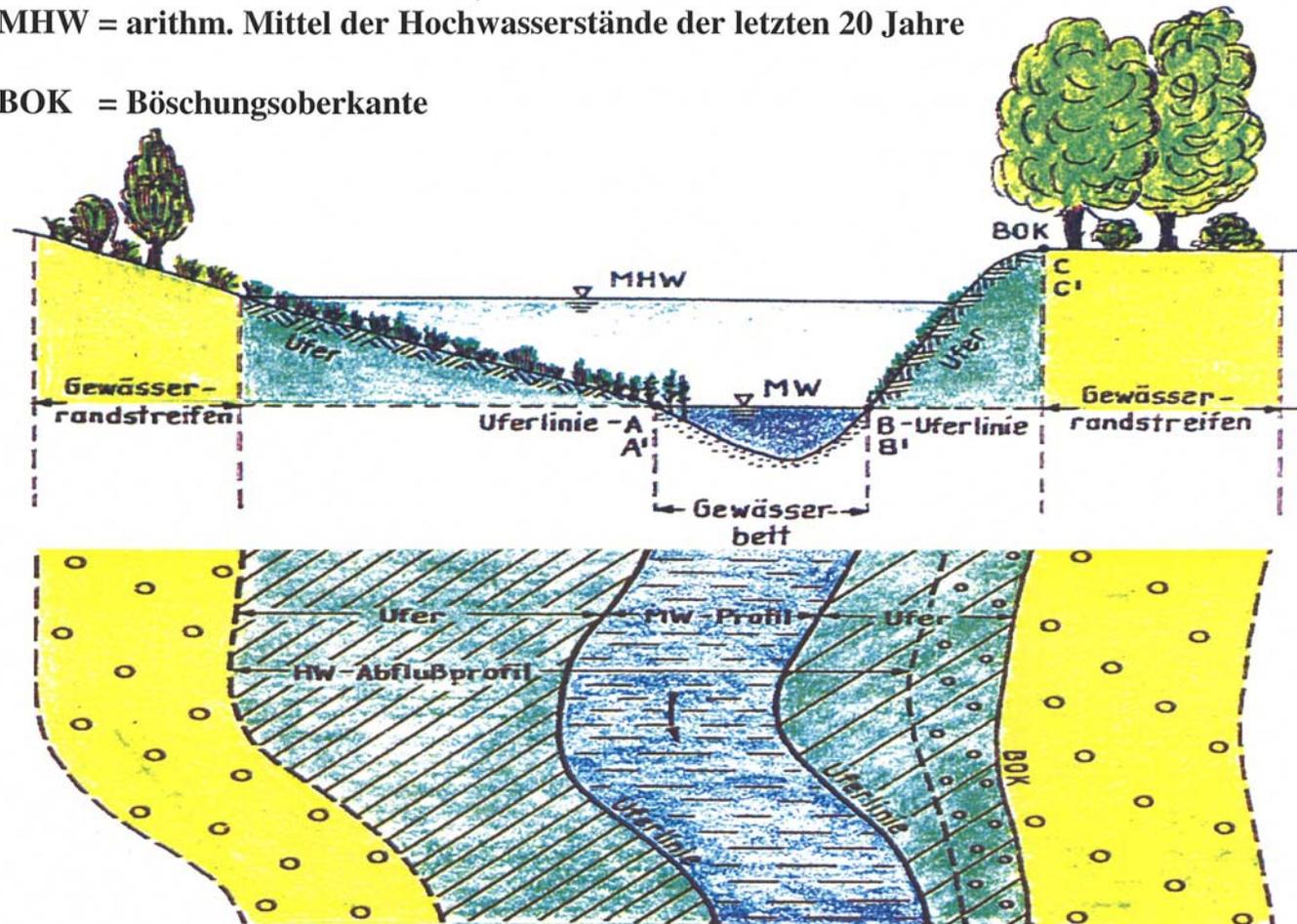
§ 38 ist eine neue Vorschrift, die sich an ähnliche Vorschriften zum Schutz von Gewässerrandstreifen in den meisten Wassergesetzen der Länder anlehnt. Die Vorschrift regelt die **Zurückhaltung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1)**

rien verzichtet werden. **Nach Satz 3 können die Länder abweichende Rechtsvorschriften zu Gewässerrandstreifen im Außenbereich und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen oder entsprechende schon bestehende Vorschriften beibehalten.** Die Regelung stellt klar, dass der

MW = arithm. Mittel der Wasserstände der letzten 20 Jahre

MHW = arithm. Mittel der Hochwasserstände der letzten 20 Jahre

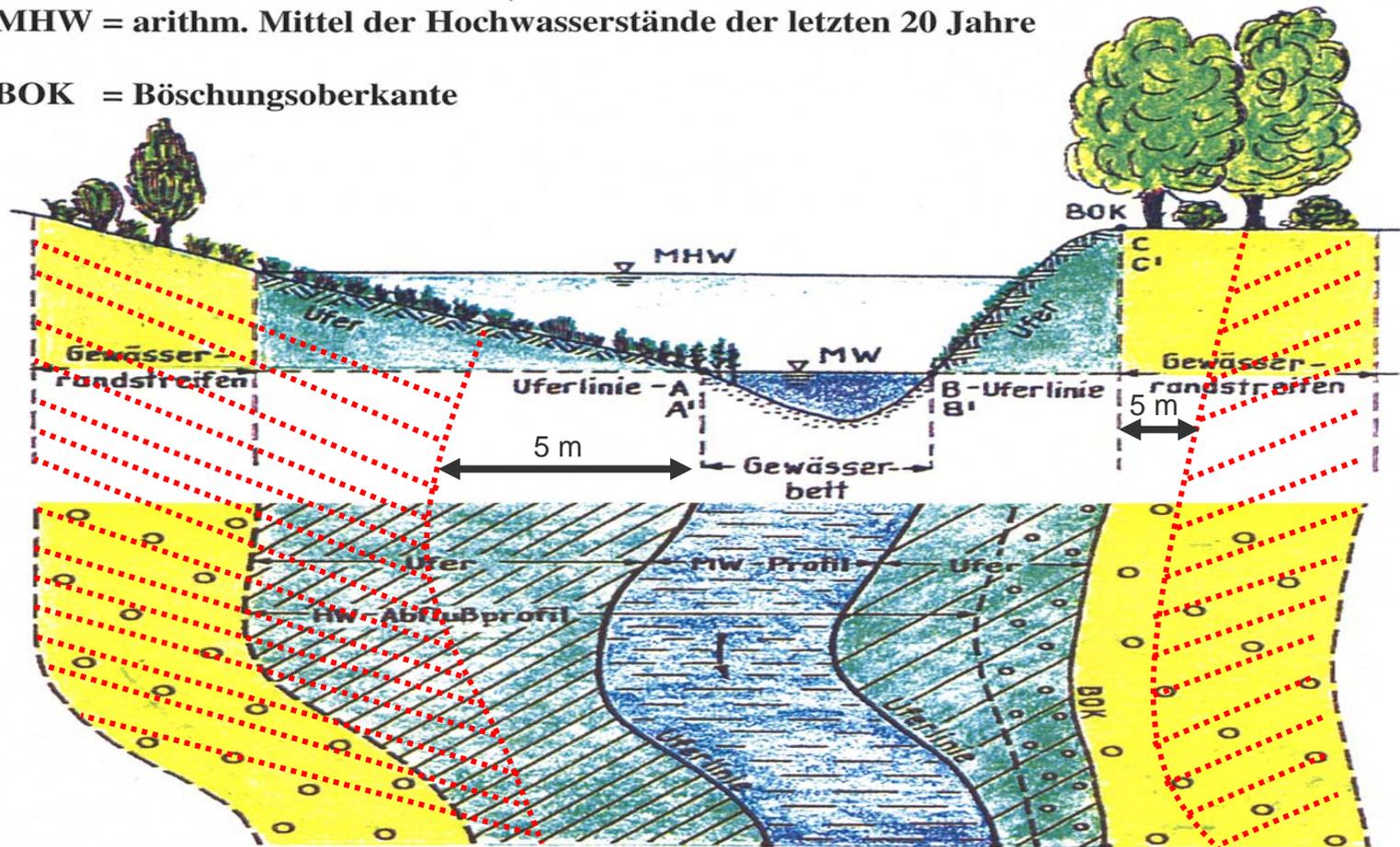
BOK = Böschungsoberkante



MW = arithm. Mittel der Wasserstände der letzten 20 Jahre

MHW = arithm. Mittel der Hochwasserstände der letzten 20 Jahre

BOK = Böschungsoberkante



IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

3. Bewirtschaftung von Gewässern (Kapitel 2)

→ beinhaltet für alle Gewässer übergreifende Bewirtschaftungsregeln

Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG)

⇒ **§ 50 SächsWG (neu)** wird neu gefasst:

↳ dabei wurde die Struktur und Gliederung der Vorschrift verändert

↳ jedoch keine inhaltliche Änderung vorgenommen

⇒ **Die eingeführten und bewährten Vorschriften zum Gewässerrandstreifen bleiben erhalten**

⇒ Dies gilt auch für die Übergangsphase

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

3. Bewirtschaftung von Gewässern (Kapitel 2)

→ beinhaltet für alle Gewässer übergreifende Bewirtschaftungsregeln

Gewässerunterhaltung

⇒ **§ 39 WHG: (Umfang der) Gewässerunterhaltung :**

↳ bleibt inhaltlich unverändert

↳ §§ 69 SächsWG gilt weitgehend ergänzend fort

⇒ **§ 40 WHG: Träger der Unterhaltungslast**

↳ Das WHG enthält keine Regelungen zur Einstufung (Ordnung) der Gewässer

↳ und knüpft bei der Bestimmung des Unterhaltungspflichtigen daher an das Landesrecht an

↳ §§ 24 und 70 SächsWG bleiben unverändert bestehen

⇒ **Auch § 70 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SächsWG (neu) bleiben (fast) wortgleich erhalten.**

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

3. Bewirtschaftung von Gewässern (Kapitel 2)

→ beinhaltet für alle Gewässer übergreifende Bewirtschaftungsregeln

c) Bewirtschaftung des Grundwassers (§§ 46-49 WHG)

Die §§ 46-49 WHG enthalten die für das Grundwasser geltenden Vorschriften, über erlaubnisfreie Benutzungen, Bewirtschaftungsziele, Reinhaltung und Erdaufschlüsse, die im Wesentlichen die bisherigen §§ 33 bis 35 WHG a. F. ablösen.

⇒ § 46 WHG (erlaubnisfreie Benutzungen)

↳ neu: § 46 Abs. 1 Satz 2:

Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 der Bodenentwässerung wird erlaubnisfrei gestellt



Die Regelungen in § 44 SächsWG zur Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung gelten als ergänzendes Landesrecht fort

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

3. Bewirtschaftung von Gewässern (Kapitel 2)

→ beinhaltet für alle Gewässer übergreifende Bewirtschaftungsregeln

c) *Bewirtschaftung des Grundwassers (§§ 46-49 WHG)*

⇒ § 48 WHG (Reinhaltung des Grundwassers)

↳ am Besorgnisgrundsatz wird festgehalten (Abs. 1, Satz 1)

↳ neu: § 48 Abs. 1 Satz 2

= Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen die Anforderungen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG als erfüllt gelten

⇒ Regelvermutung (strittig)



- Entwurf der Grundwasserverordnung wurde Ländern bis Anfang Februar zur Stellungnahme zugeleitet; SMUL hat insbesondere folgende Punkte kritisiert:
 - fehlender Abgleich mit Entwürfen der ErsatzbaustoffVO, Bundesbodenschutz- und AltlastenVO und Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
 - Einführung der GFS-Werte weder europarechtlich noch nach nationalem Recht geboten

↳ **Vorschlag Sachsen: Orientierung an den Werten der TrinkwV und nur, wenn besondere Anforderungen an terrestrische oder aquatische Ökosysteme gestellt werden → ökotoxikologisch abgeleitete Werte**

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

a) Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutz (§§ 50-53 WHG)

- Der Abschnitt regelt die Bereiche, die mit der Wasserversorgung zusammenhängen.
- Er löst die bisherigen Vorschriften der §§ 1a Abs. 3 und 19 WHG a. F. ab.
 - ⇒ § 50 WHG normiert allgemeine Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung



- § 57 SächsWG gilt als ergänzendes Landesrecht fort.
- § 59 SächsWG → siehe Synopse, gilt als ergänzendes Landesrecht fort, mit Ausnahme des § 59 Abs. 1 Satz 1 SächsWG, der durch § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG verdrängt wird.

Achtung:

Anpassungsgesetz sieht zur Klarstellung bestätigenden Neuerlass des § 59 SächsWG vor.

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

a) Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutz (§§ 50-53 WHG)

⇒ § 53 WHG Heilquellenschutz

↳ § 53 ist eine Neuregelung, die an entsprechende, weitgehend gleichlautende Regelungen in den meisten Landeswassergesetzen angelehnt ist.



§ 46 SächsWG gilt mit Ausnahme der Definition und TB-Alternative „Erhaltung“ in § 46 Abs. 1 und Abs. 2 SächsWG als ergänzendes Landesrecht fort.

↳ siehe Synopse

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

Abwasserbeseitigung (§§ 54-61 WHG)

⇒ Allgemeines:

Ablösung und Erweiterung von §§ 7a, 18a und b WHG a. F.

⇒ Grundsatz:

keine wesentlichen / grundsätzlichen Änderungen

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

Abwasserbeseitigung (§§ 54-61 WHG)

⇒ **§ 54 WHG**: Definition zentraler Begriffe „Abwasser“ (Abs. 1) und „Abwasserbeseitigung“ (Abs. 2)

„Abwasser“ (§ 54 Abs. 1 WHG):

↳ bisher nicht im WHG definiert

↳ Übernahme der Definition nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AbwAG und der Landeswassergesetze



§ 62 Abs. 1 SächsWG wird verdrängt

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

Abwasserbeseitigung (§§ 54-61 WHG)

„Abwasserbeseitigung“ (§ 54 Abs. 2 WHG):

↳ Übernahme des § 18a Abs. 1 Satz 3 WHG a. F.



§ 63 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 1. HS SächsWG mit Ausnahme der Alternative „Stabilisieren“ wird verdrängt

↳ § 54 Abs. 2 WHG schließt ergänzende Konkretisierung durch Landesrecht nicht aus

↳ Anpassungsgesetz: Klarstellung, dass Stabilisieren von Klärschlamm sowie Entleeren und Transport des Inhalts abflussloser Gruben sowie Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser und der KKA zur Abwasserbeseitigung zählt

↳ keine Änderung Rechtslage, sondern Festschreibung status quo

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

Abwasserbeseitigung (§§ 54-61 WHG)

⇒ **§ 55 WHG**: Grundsätze der Abwasserbeseitigung



§ 9 SächsWG gilt als ergänzendes Landesrecht fort

Grundsatz der „ortsnahen Versickerung von Niederschlagswasser“
(§ 55 Abs. 2 WHG – Sollvorschrift)



§ 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 Nr. 1 SächsWG gelten
als ergänzendes Landesrecht fort

Beseitigung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG)



§ 62 Abs. 2 SächsWG gilt als ergänzendes Landesrecht fort

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

Abwasserbeseitigung (§§ 54-61 WHG)

⇒ **§ 56 WHG**: Pflicht zur Abwasserbeseitigung

↳ Anlehnung an § 18a Abs. 2 Satz 1 WHG a. F.

↳ Änderung: kein Regelungsauftrag an Länder

(Regelungen zur Beseitigung durch anderen als Abwasserbeseitigungspflichtigen;
Erfüllung durch Dritte und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht können
durch Länder getroffen werden)



§ 63 Abs. 3 Satz 1 wird verdrängt durch § 56 Satz 3 WHG

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

Abwasserbeseitigung (§§ 54-61 WHG)

⇒ **§ 57 WHG:** Einleiten von Abwasser in Gewässer

↳ Übernahme und Erweiterung von § 7a WHG a. F.

↳ Legaldefinition „Direkteinleitung“ (Abs. 1)

↳ Einführung zusätzliche Anforderungen (Abs. 1 Nr. 2 und 3)

↳ Sicherstellungsauftrag an Länder nach § 7a Abs. 3 WHG a. F.
hinsichtlich Anpassung vorhandener Einleitungen wird zu unmittelbar
geltender Verpflichtung des Direkteinleiters (Abs. 3)



§ 138 SächsWG gilt (mit Ausnahme des Verweises auf WHG in Abs. 1 Satz 1)
als ergänzendes Landesrecht fort

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

Abwasserbeseitigung (§§ 54-61 WHG)

⇒ **§ 58 WHG:** Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

- ↳ Ablösung des § 7a Abs. 4 WHG a. F. durch Vollregelung zur Indirekteinleitung
- ↳ Legaldefinition „Indirekteinleitung“ (Abs. 1) + Regelung ihrer Genehmigungsbedürftigkeit in Anlehnung an bestehende Länderregelungen
- ↳ Genehmigungsvoraussetzung: Einhaltung Anforderungen AbwV (allgemeine Anforderungen, d.h. nicht nur Anforderungen für Ort des Anfalls und vor Vermischung)
- ↳ Anpassungspflicht für vorhandene Einleitungen (Abs. 3)
- ↳ Regelungen zu Widerruf und Nebenbestimmungen etc. (Abs. 4)



§ 64 Abs. 1 und 2 SächsWG (mit Ausnahme Befristungsmöglichkeit) werden verdrängt von § 58 Abs. 3 bzw. 4.

§ 64 Abs. 3-9 SächsWG gelten als ergänzendes Landesrecht fort.

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

Abwasserbeseitigung (§§ 54-61 WHG)

⇒ **§ 59 WHG**: Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen

↳ Neuregelung

↳ Gleichstellung von öffentlichen und privaten Indirekteinleitungen

↳ Freistellungsmöglichkeit von Genehmigungspflicht bei Vorliegen vertraglicher Regelung zwischen Anlagenbetreiber und Einleiter (Abs. 2)



keine entsprechende Landesregelung vorhanden

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

Abwasserbeseitigung (§§ 54-61 WHG)

⇒ **§ 60 WHG:** Abwasseranlagen

- ↪ Übernahme und Erweiterung von §§ 18b und c WHG a. F.
- ↪ „Unterhaltung“ von Anlagen muss St. d. Technik entsprechen
- ↪ Sicherstellungsauftrag an Länder nach § 18ba Abs. 2 WHG a. F. hinsichtlich Anpassung vorhandener Einleitungen wird zu unmittelbar geltender Verpflichtung des Direkteinleiters (Abs. 2)
- ↪ IVU-Anlagen (Abs. 3)
- ↪ Länderregelung zur Anzeige- bzw. Genehmigungsbedürftigkeit von Abwasseranlagen (Abs. 4)



§§ 66, 67 SächsWG gelten als ergänzendes Landesrecht fort.

§ 138 SächsWG gilt (mit Ausnahme des Verweises auf das WHG in Abs. 1 Satz 1) als ergänzendes Landesrecht fort.

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

Abwasserbeseitigung (§§ 54-61 WHG)

⇒ **§ 61 WHG**: Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

- ↳ Einführung bundesgesetzlicher Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung des Abwassers (Abs. 1) bzw. der Anlage (Abs. 2)
- ↳ Regelungen durch Bundesverordnung (BundesVO)



§ 65 SächsWG und EigenkontrollVO gelten bis zum Erlass BundesVO als ergänzendes Landesrecht fort (danach Prüfung bzgl. einzelner Regelung).

§ 64 Abs. 5 und 6 SächsWG gelten bis zum Erlass BundesVO als ergänzendes Landesrecht fort (danach Prüfung bzgl. einzelner Regelung).

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

c) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62-63 WHG)

Hier werden die materiellen Anforderungen an den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die hierzu erforderliche behördliche Vorkontrolle geregelt.

⇒ §§ 19g bis 19l WHG werden abgelöst.

⇒ Nur §§ 19g und 19h WHG bleiben auf gesetzlicher Ebene

⇒ §§ 19i bis 19l WHG werden auf Verordnungsebene fortgeführt.

Bis Inkrafttreten der BundesVAwS → Erlass einer Übergangsverordnung, die die inhaltlich unveränderte Weitergeltung der §§ 19i bis 19l WHG a. F. sicherstellt.

↳ für das Bundesratsplenium am 26.03.2010 vorgesehen

⇒ §§ 19a bis 19f WHG entfallen, da Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe künftig insgesamt dem UVP-Gesetz unterliegen.



§§ 52, 53 und 55 SächsWG gelten als ergänzendes Landesrecht fort.

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

d) Gewässerschutzbeauftragte (§§ 64-66 WHG)

⇒ Die geltenden Vorschriften zum Gewässerschutzbeauftragten werden in das neue WHG überführt.

↪ Vor dem Hintergrund einer Harmonisierung wird in wesentlichen Teilen auf die entsprechenden Vorschriften des BImSchG verwiesen.



§ 56 SächsWG gilt als ergänzendes Landesrecht fort.

↳ Erweiterung der landesrechtlichen Regelung auf Wasserversorgungs- und Abwasserverbände

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

e) Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten (§§ 67-71 WHG)

- ⇒ Der § 31 Abs. 2 bis 6 WHG a. F. wird überführt.
- ⇒ Die bisherigen Regelungen werden übersichtlicher strukturiert und punktuell geändert.

neu: Regelungen gelten auch für Ausbau von Küstengewässern und Küstenschutzbauten.

neu: Verweis in § 70 Abs. 1 WHG auf die §§ 72 bis 78 VwVfG (Vorschriften zum Planfeststellungsverfahren).

- ↳ klarstellender Charakter – keine Änderung der Rechtslage
- ↳ §§ 72 bis 78 VwVfG nicht anwendbar, wenn Abschnitt 5 abweichende Regelungen trifft → siehe hierzu: §§ 68 Abs. 2 und 71 WHG

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

e) Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten (§§ 67-71 WHG)

neu: § 71 WHG = Regelung zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses und der Plangenehmigung (Übernahme landesrechtlicher Vorschriften)

→ aber abweichend vom bisherigen Landesrecht kann bei Plangenehmigung auch enteignungsrechtliche Wirkung angeordnet werden.



↳ siehe Synopse

↳ Anpassungsgesetz sieht Neufassung des § 115 Abs. 1 Satz 2 SächsWG vor:

- enteignungsrechtliche Vorwirkung weiterhin nicht erst durch behördliche Anordnung, sondern kraft Gesetzes

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

b) Hochwasserschutz (§§ 72 bis 81 – Abschnitt 6)

⇒ vor die Klammer gezogen:

- ▶ Jedermanngrundsatz (§ 5 Abs. 2 WHG)
- ▶ Hochwasserschutz als Bewirtschaftungsziel (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG)
- ▶ Definition Hochwasser (§ 72 WHG)

⇒ **Regelungsbereiche WHG:**

- ▶ Umsetzung HWRM-RL (§§ 73-75 und 79-81 WHG)
- ▶ Überschwemmungsgebiete (ÜSG) (§§ 76-78 und § 106 Abs. 3 WHG)

⇒ **Fortgeltendes Landesrecht, insbesondere:**

- ▶ vorbeugender Hochwasserschutz (§ 99 Abs. 2 SächsWG)
- ▶ öffentliche Hochwasserschutzanlagen (§ 99 Abs. 4 und 5 SächsWG)

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

b) Hochwasserschutz (§§ 72 bis 81 – Abschnitt 6)

⇒ Fortgeltendes Landesrecht (Fortsetzung):

- ▶ Hochwasserschutzaktionsplan (§ 99a SächsWG)
- ▶ Planfeststellung oder Plangenehmigung für Flutungspolder (§ 100 Abs. 1a Satz 2 SächsWG)
- ▶ Kennzeichnungspflicht von ÜSG in Raumordnungs- und Bauleitplänen (§ 100 Abs. 7 SächsWG)
- ▶ Ausweisung von ÜSG im Liegenschaftskataster (§ 100 Abs. 8 SächsWG)
- ▶ Hochwasserentstehungsgebiete (§ 100b SächsWG)
- ▶ Abschnitt Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen (§§ 100c bis 100h SächsWG)
- ▶ Abschnitt Hochwasserabwehr (§§ 101 bis 104 SächsWG)

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

b) Hochwasserschutz (§§ 72 bis 81 – Abschnitt 6)

⇒ Umsetzung HWRM-RL, §§ 73 - 75 und 79 - 81 WHG

- ▶ bis 22.12.2011: **Bewertung** von Hochwasserrisiken und Bestimmung der Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (§ 73 WHG)
- ▶ bis 22.12.2013: Erstellung von **Gefahrenkarten** und **Risikokarten** (§ 74 WHG)
- ▶ bis 22.12.2015: Aufstellung von **Risikomanagementplänen** (§ 75 WHG)
- ▶ regelmäßige **Aktualisierung** (§§ 73-75 WHG, jeweils Abs. 6)
- ▶ Verfahrensvorschriften (§§ 79-81 WHG)

⇒ Problem: Was wird aus den bestehenden HWSK?

- ▶ § 99b SächsWG wird durch §§ 73ff. WHG verdrängt
- ▶ aber: die bestehenden HWSK gelten fort
- ▶ sie können als Dokumente nach §§ 73ff. WHG anerkannt werden
- ▶ ggf. bis 21.12.2010 **Anpassung** erforderlich

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

b) Hochwasserschutz (§§ 72 bis 81 – Abschnitt 6)

⇒ Neufassung von § 99b SächsWG im Anpassungsgesetz:

- ▶ ergänzt §§ 73-75 und 79 Abs. 1 WHG
- ▶ Fortgeltung der bestehenden HWSK (§ 99b SächsWG alt gilt hierfür weiter)
- ▶ Gebot zur Anpassung der bestehenden HWSK an §§ 73ff. WHG
- ▶ Übergangsvorschrift für in Aufstellung befindliche HWSK
- ▶ Zuständigkeiten nach §§ 73ff. WHG wie bisher für HWSK
- ▶ Übernahme bewährter Verfahrensvorschriften für HWSK

⇒ **Hinweis:** soweit am 21.12.2010 keine den Anforderungen von § 73 Abs. 5 Satz 2, § 74 Abs. 6 Satz 2 oder § 75 Abs. 6 Satz 2 WHG entsprechenden Dokumente oder Beschlüsse vorliegen, ist entsprechend den §§ 73-75 und 79-81 WHG innerhalb der dort genannten Fristen vorzugehen!

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

b) Hochwasserschutz (§§ 72 bis 81 – Abschnitt 6)

⇒ **Überschwemmungsgebiete, §§ 76 - 78 WHG**

- ▶ Definition ÜSG (§ 76 Abs. 1 WHG)
- ▶ Festsetzung durch VO der Landesregierung (§ 76 Abs. 2 WHG)
- ▶ vorläufige Sicherung (§ 76 Abs. 3 WHG)
- ▶ Verfahrensvorschriften (§ 76 Abs. 4 WHG)
- ▶ Erhaltung von ÜSG als Rückhalteflächen (§ 77 WHG)

⇒ **Problem: Was wird aus den bestehenden ÜSG?**

- ▶ §§ 100, 100a SächsWG werden durch §§ 76ff. WHG weitgehend verdrängt
- ▶ Ausnahmen: § 100 Abs. 1a Satz 2 sowie Abs. 7 und 8 SächsWG
- ▶ aber: am 28.02.2010 nach bisherigem Landesrecht bestehende ÜSG gelten als nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzte ÜSG fort (§ 106 Abs. 3 WHG)

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

b) Hochwasserschutz (§§ 72 bis 81 – Abschnitt 6)

⇒ Verbote in ÜSG und Ausnahmen, § 78 WHG

- ▶ Abs. 1: Verbote
 - Nr. 1: Ausweisung von neuen Baugebieten
 - Nr. 2: Errichtung baulicher Anlagen
 - Nr. 3 bis 9: sonstige Maßnahmen
- ▶ Abs. 2: Ausnahmen von Nr. 1
- ▶ Abs. 3: Ausnahmen von Nr. 2
- ▶ Abs. 4: Ausnahmen von Nr. 3 bis 9
- ▶ Abs. 5: Anordnung weiterer Maßnahmen in VO zur Festsetzung des ÜSG
- ▶ Abs. 6: entsprechende Anwendung auf vorläufig gesicherte ÜSG

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

b) Hochwasserschutz (§§ 72 bis 81 – Abschnitt 6)

⇒ Neufassung von § 100 SächsWG im Anpassungsgesetz:

- ▶ ergänzt §§ 76-78 WHG
- ▶ Übertragung der VO-Ermächtigung auf UWB = bisher Abs. 1 Satz 1
- ▶ mögliche zusätzliche Inhalte der VO = bisher Abs. 1 Satz 3
- ▶ Neuerlass der Vorschriften für „gesetzliche“ ÜSG = bisher Abs. 1a, 3 und 5
- ▶ VO-Ermächtigung auch für „gesetzliche“ ÜSG
- ▶ Planfeststellung oder Plangenehmigung von Flutungspoldern = bisher Abs. 1a Satz 2
- ▶ Anforderungen an ÜSG = bisher Abs. 4
- ▶ „Huckepack“-Verfahren für Zulassungen nach § 78 Abs. 4 WHG = bisher Abs. 6 Satz 3 und 4
- ▶ Kennzeichnungspflicht von ÜSG in Raumordnungs- und Bauleitplänen + Ausweisung im Liegenschaftskataster = bisher Abs. 7 + 8

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

b) Hochwasserschutz (§§ 72 bis 81 – Abschnitt 6)

⇒ Bauen in ÜSG, § 78 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WHG

- ▶ Abs. 1 Nr. 2: **Verbot** der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB
- ▶ Absatz 3:
 - Satz 1: **Einzelfallgenehmigung** möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind („hochwasserneutrale Bauausführung“)
 - Satz 2: **generelle Ausnahmen** in VO zur Festsetzung des ÜSG möglich, wenn
 - die baulichen Anlagen den Vorgaben eines gemäß Abs. 2 neu erlassenen B-Plans entsprechen oder
 - ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 gewährleistet ist
 - Satz 3: in diesen Fällen **Anzeige** erforderlich

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

b) Hochwasserschutz (§§ 72 bis 81 – Abschnitt 6)

⇒ Neufassung von § 100a SächsWG im Anpassungsgesetz:

- ▶ ergänzt § 78 Abs. 3 WHG, teilweise Abweichung
- ▶ „Huckepack“-Verfahren für Bauvorhaben in ÜSG = bisher Abs. 2 Satz 2
- ▶ Genehmigungsfiktion für verfahrens- und genehmigungsfreie Vorhaben nach SächsBO = bisher Abs. 1 Satz 3
(Genehmigungsfreiheit nicht mehr zulässig, da WHG Genehmigung verlangt + insoweit abweichungsfest ist)
- ▶ Abweichung von § 78 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 WHG:
Bauvorhaben generell zulässig, soweit nicht in VO verboten
- ▶ entspr. Geltung von § 78 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 WHG für angepasste B-Pläne
- ▶ Beratungspflicht = bisher Abs. 3 Satz 2
- ▶ Datenbereitstellung = bisher Abs. 4

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

b) Hochwasserschutz (§§ 72 bis 81 – Abschnitt 6)

⇒ **Fallkonstellationen nach Novellierung von § 100a SächsWG (vereinfacht):**

Bauplanungsrecht	Bauordnungsrecht	Wasserrecht	wasserrechtliche Entscheidung
alle Baugebiete	hochwasserneutrale Bauart	Anzeige	keine
§ 30 BauGB B-Plan neu oder angepasst	verfahrensfrei		keine
	genehmigungsfrei		
	genehmigungspflichtig		in Baugenehmigung
§ 30 BauGB B-Plan alt und nicht angepasst § 34 BauGB § 35 BauGB	verfahrensfrei	Genehmigung	Genehmigung(sfiktion)
	genehmigungsfrei		
	genehmigungspflichtig		in Baugenehmigung

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

g) Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation (§§ 82-88 WHG)

⇒ Abschnitt 7 enthält Vorschriften zum Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan, zur Veränderungssperre, zum Wasserbuch sowie zur Informationsbeschaffung und -übermittlung, die die geltenden §§ 36 bis 37a WHG ablösen und z. T. fortführen.

↳ Regelungsaufträge → Vollregelungen

(z. B. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG a. F. → § 82 Abs. 1 Satz 1 WHG oder
§ 36b Abs. 1 WHG a. F. → § 83 Abs. 1 WHG)

⇒ § 87 WHG (Wasserbuch) löst § 37 WHG a. F. ab, unter gleichzeitiger Übernahme ergänzender Regelungen aus den Wassergesetzen der Länder



↳ siehe Synopse im Detail zu den ergänzenden und verdrängten landesrechtlichen Regelungen

↳ §§ 105, 106 SächsWG (Wasserbuch) gelten mit Ausnahme des § 105 Abs. 2 – der durch § 87 Abs. 4 WHG verdrängt wird – als ergänzendes Landesrecht fort.

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

h) Haftung für Gewässeränderungen (§§ 89, 90 WHG)

⇒ § 22 Abs. 1 und 2 WHG a. F. und der § 22a werden abgelöst.

- ↳ neu:
- § 89 Abs. 1 setzt für Schadensersatzanspruch voraus, dass auch im Falle des Einbringens und Einleitens von Stoffen, die Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert wird.
 - Klarstellung, dass die gesamtschuldnerische Haftung auch dann zum Tragen kommt, wenn die Veränderung der Wasserbeschaffenheit aus dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen resultiert.

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (Kapitel 3)

i) Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§§ 91-95 WHG)

⇒ Ermächtigung an die zuständigen Behörden, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gewässern – unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – verschiedene Duldungs- oder Gestattungspflichten aufzuerlegen, um notwendige wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchzusetzen



= Neuregelungen, die an bestehende landesrechtliche Vorschriften anknüpfen für den Fall, dass Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahme und Betroffener sich über Durchführung der Maßnahme nicht einigen können.



zur Fortgeltung des Landesrechts siehe Synopse

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

5. Entschädigung, Ausgleich (Kapitel 4 – §§ 96-99 WHG)

- ⇒ § 20 WHG a. F. wird inhaltlich fortgeführt
- ⇒ Vorschriften anwendbar, wenn WHG eine Entschädigung (§ 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 53 Abs. 4 Satz 2, 95 WHG) oder die Möglichkeit eines Ausgleichs (§§ 52 Abs. 5, 78 Abs. 5 Satz 2 WHG) vorsehen.
 - ↳ Streitigkeit über Bestehen oder die Höhe eines Entschädigungs- oder Ausgleichsanspruchs
 - gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO = Verwaltungsrechtsweg
 - ↳ Aufopferungsansprüche
 - gemäß § 40 Abs. 2 VwGO = ordentliche Gerichtsbarkeit

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

5. Entschädigung, Ausgleich (Kapitel 4 – §§ 96-99 WHG)

- ↳ § 19 Abs. 4 Satz 3 WHG a. F. sah vor, dass für Streitigkeit über wasserrechtliche Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche, die aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG resultieren,
= ordentliche Gerichtsbarkeit
⇒ mit der Neuregelung entfallen!

Hat Landesgesetzgeber Raum für eine abweichende Rechtswegregelung?

- Schwerpunkt nicht im Landesrecht, sondern im Bundesrecht; damit keine Rechtswegzuschreibung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO mehr an ordentliche Gerichtsbarkeit möglich?

- ⇒ § 20 WHG a. F. wurde angelehnt an landesrechtliche Vorschriften ergänzt (§§ 96 Abs. 3-5; 97; 98 WHG)



§§ 116 und 117 SächsWG gelten als ergänzendes Landesrecht fort.

(Anmerkung: Auch wenn teilweise das SächsWG die inhaltlich identischen Regelungen enthält

Bsp.: § 95 Abs. 5 WHG „Ist nach § 97 die begünstigte Person entschädigungspflichtig, kann die anspruchsberechtigte Person Sicherheitsleistung verlangen.“

§ 116 Abs. 5 Satz 1 SächsWG „Auf Verlangen ist Sicherheit zu leisten.“,
muss Landesrecht, vor dem Hintergrund landesrechtlicher Eingriffe, die entschädigungspflichtig sind, fortgelten.)

IV. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und „Zusammenspiel“ mit dem SächsWG

6. Gewässeraufsicht (Kapitel 5 – §§ 100-102 WHG)

- ⇒ Kapitel 5 regelt die Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht.
 - ↳ „Regelungen sind sehr sparsam ausgestaltet.“
 - ↳ Begründung zum WHG:
„weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt“
- ⇒ § 100 WHG normiert in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Bestimmungen die Aufgaben der Gewässeraufsicht



§§ 94, 22, 57, 63, 138 SächsWG → siehe Synopse

- ⇒ § 101 WHG regelt Handlungsbefugnisse



siehe § 95 SächsWG → Synopse

V. Zusammenfassung

1. Solange oder soweit das Bundesrecht zu bestimmten Sachverhalten keine Regelung trifft, - Hochwasserentstehungsgebiete, Wasserentnahmeabgabe, etc. – **gelten die Regelungen des SächsWG „ohne Wenn und Aber“ fort.**
2. Soweit für den betreffenden Sachverhalt Vorschriften des WHG und des SächsWG zur Anwendung berufen sind, sind die **Entscheidungen auch künftig auf der Grundlage der Vorschriften des WHG i. V. m. den Vorschriften des SächsWG** zu treffen.
3. **Im Zweifel** gilt das SächsWG als das Bundesrecht ergänzendes und aus- bzw. auffüllendes Landesrecht fort.

VI. Ausblick

Große Novelle des SächsWG

